

ÄNDERUNGSTARIFVERTRAG NR. 1

ZUM

**TARIFVERTRAG FÜR ÄRZTE DER REHAKLINIKEN DER EHEMALIGEN DAMP GRUPPE
(NACHFOLGEND TV-ÄRZTE REHAKLINIKEN DER EHEMALIGEN DAMP GRUPPE GENANNT)**

VOM 28. JANUAR 2013

ZWISCHEN

DER HELIOS KLINIKEN GMBH

**ZUGLEICH HANDELND IM NAMEN UND IN VOLLMACHT FÜR DIE NACHFOLGEND
GENANNTEN UNTERNEHMEN:**

**HELIOS KLINIK AHRENSHOOP GMBH FÜR DIE HELIOS KLINIK AHRENSHOOP,
HELIOS REHAKLINIK DAMP GMBH FÜR DIE HELIOS REHAKLINIK DAMP,
HELIOS KLINIK LEHMRAD E GMBH FÜR DIE HELIOS KLINIK LEHMRAD E,
HELIOS KLINIK SCHLOSS SCHÖNHAGEN GMBH FÜR DIE HELIOS KLINIK SCHLOSS
SCHÖNHAGEN**

**- NACHFOLGEND HELIOS GENANNT -
EINERSEITS**

UND DEM

**MARBURGER BUND, BUNDESVERBAND
- NACHFOLGEND MB GENANNT -
ANDERERSEITS**

Inhaltsübersicht

§ 1 Änderungen des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe.....	4
§ 2 Einmalzahlung	7
§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit	8

Anlagen:

- Anlage 1 Anlage A1 - Entgelttabelle Ärzte
- Anlage 2 Anlage A2 - Entgelttabelle Psychologen

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Beschäftigter“ bzw. „Arzt“ sowie „Diplom-Psychologe“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

§ 1

Änderungen des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe

1. Die Anlagen A1 und A2 zu § 15 des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe werden, wie aus Anlagen 1 und 2 ersichtlich, wie folgt erhöht und neu gefasst:

- a) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 um 2 v.H.,
- b) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 um 2 v.H. und
- c) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 um 2 v.H.

2. Ab dem 1. Januar 2015 werden § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe wie folgt neu gefasst:

(1) ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- a) für Mehrarbeit 15 v.H.,
- b) für Nachtarbeit 14 v.H.,
- c) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,
- d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
 - mit Freizeitausgleich 35 v.H.,
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 0,64 Euro.

³In den Fällen der lit. a) bis e) beziehen sich die Werte auf den Anteil des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe, der auf eine Stunde entfällt (individuelles Stundenentgelt).

3. Ab dem 1. Januar 2015 wird § 9 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

¹Zur Berechnung des Entgelts wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit jeweils in zwei Stufen als Arbeitszeit gewertet.

²Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen:

Bereitschafts-Dienststufe	Arbeitsleitung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
R I	0 v.H. bis 25 v.H.	60 v.H.
R II	mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.	75 v.H.

³Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung um 25 Prozentpunkte.

⁴Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, die als Arbeitszeit gewertet wird, wird das individuelle Stundenentgelt gezahlt. ⁵Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis

1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁶Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁷Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ⁸Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

⁹Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Bereitschaftsdienstentgelt gemäß Satz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 14 v.H. des individuellen Stundenentgeltes. ¹⁰Dieser Zuschlag ist nicht in Freizeit auszugleichen. ¹¹Im Übrigen werden Zeitzuschläge für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt.

4. Abschnitt II wird um nachfolgenden § 6a ergänzt:

§ 6a
Arbeitszeitkonto¹

- (1) ¹Aufgrund einer tarifvertraglichen Regelung zwischen dem jeweiligen Landesverband des Marburger Bundes und dem Arbeitgeber kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²In dieser tarifvertraglichen Regelung wird festgelegt, in welchen Abteilungen, Bereichen, Betriebs- oder Verwaltungsteilen das Arbeitszeitkonto eingerichtet wird. ³In dem Landestarifvertrag sind – unter Einhaltung der bundestariflichen Vorgaben aus den nachfolgenden Absätzen – insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
- a) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau der Zeitschulden durch den Arzt,
 - b) das Verfahren zur Entnahme von Zeiten des Arbeitszeitkontos,
 - c) die Berechtigung, zum Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z. B. an bestimmten Brückentagen),
 - d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich widerruft,
 - e) das Verfahren der Übertragung von Zeitguthaben nach Ablauf eines Kalenderjahres,
 - f) aus welchen Gründen Anträge auf in Tagen beantragte Entnahme von Zeiten des Arbeitszeitkontos durch den Arbeitgeber abgelehnt werden können.
- (2) ¹Durch Dienstplan oder Gleitzeitregelung kann die regelmäßige monatliche Arbeitszeit unter Zahlung der monatlichen tariflichen Vergütung um 32 Stunden über- und um 22 Stunden unterschritten werden (Zeitkorridor). ²Bei Teilzeitkräften reduziert sich der Zeitkorridor entsprechend dem Verhältnis der individuell vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten; auf Wunsch des Teilzeitbeschäftigten kann der Zeitkorridor auf 22 Stunden pro Monat erhöht werden. ³Ob und in welchem Umfang bei der vorstehenden Überschreitung der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit Mehrarbeitszuschläge zu gewähren sind,

¹ **Protokollnotiz zu § 6a:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass durch den tarifvertraglichen Regelungsvorbehalt die Regelungsbefugnis der Betriebsparteien gemäß § 77 Abs. 3 BetrVG entzogen ist.

bestimmt sich nach § 7 Abs. 8 des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe sowie § 8 Abs. 1 Satz 2a des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe in deren jeweils geltenden Fassung.

- (3) ¹Die auf das Arbeitszeitkonto des Arztes übertragenen Unter- oder Überschreitungen der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit sind innerhalb eines Ausgleichszeitraums von 52 Wochen durch Arbeitszeit bzw. durch Freizeit oder Bezahlung auszugleichen. ²Freizeitausgleich hat Vorrang gegenüber Bezahlung. ³Auf das folgende Kalenderjahr können maximal 96 Stunden als Zeitguthaben oder 22 Stunden als Zeitschulden übertragen werden. ⁴Diese Stundensalden sind in der Regel bis zum Ende des 4. Monats des nächsten Kalenderjahres auszugleichen.
- (4) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können ferner die in Zeit umgewandelten Zuschläge gebucht werden (Faktorisierung). ²Weitere Kontingente zur Faktorisierung können in einem Landestarifvertrag freigegeben werden (z.B. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte, Mehrarbeitszuschläge). ³Die Guthaben, die durch Faktorisierung angesammelt wurden, können die nach Absätzen 2 und 3 festgelegten Höchstzeiten überschreiten. ⁴Der Arzt entscheidet für einen in der Betriebsvereinbarung festgelegten Zeitraum, ob und welche der faktorisierten Zuschläge und Entgelte auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.
- (5) Im Falle der Faktorisierung von Bereitschaftsdiensten entspricht 1 Stunde Bereitschaftsdienst nach § 9 Abs. 2 des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe
 - in der Stufe R I: 36 Minuten,
 - in der Stufe R II: 45 Minuten,zuzüglich an Feiertagen: 15 Minuten.
- (6) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.
- (7) Anträge auf in Tagen beantragte Entnahme von Zeiten des Arbeitszeitkontos sollen nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.
- (8) ¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Zeitguthaben durch Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung auszugleichen, kann diese Freizeit aus betrieblichen Gründen nicht erteilt werden, wird das Zeitguthaben ausgezahlt. ²Ob und in welchem Umfang innerhalb des Zeitguthabens bzw. bei dessen Freizeitausgleich oder Auszahlung Mehrarbeitszuschläge zu berücksichtigen sind, bestimmt sich nach den Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 2a des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe in der jeweils geltenden Fassung. ³Zeitschulden sind durch den Arzt vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses auf Anordnung des Arbeitgebers abzuleisten. ⁴Sofern der Beschäftigte ohne eigenes Verschulden daran gehindert ist, verfallen die Zeitschulden.²
- (9) Zeitguthaben nach vorstehendem Absatz 8 sind vererbbar.

² **Protokollnotiz zu § 6a Abs. 8 Satz 4:** Soweit Zeitschulden aufgrund auffälliger Arbeitsunfähigkeit des Arztes zu verfallen drohen, kann der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit durch amtsärztliche Untersuchung prüfen lassen.

- (10) ¹Der Arbeitgeber kann mit dem Arzt die Einrichtung eines Langzeitkontos und dessen weitere Verwendung – z.B. für Zwecke der Fort- und Weiterbildung (§ 28 des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe) oder der betrieblichen Altersversorgung – vereinbaren. ²Hierbei ist der Betriebsrat zu beteiligen. ³Die Grundsätze für die Einrichtung von Langzeitkonten sowie die Regelung zur Insolvenzversicherung sind in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

§ 2
Einmalzahlung

Ärzte erhalten mit dem Entgelt für den Monat Januar 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 Euro brutto, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Er hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016.

Berlin, den 13.04.2015

Für die
HELIOS Kliniken GmbH
und die einbezogenen Unternehmen

Für den Marburger Bund,
Bundesverband

Karin Gräppi
Geschäftsführerin

Rudolf Henke
1. Vorsitzender

Dorothea Schmidt
Leiterin des Zentralen Dienstes
Tarifrecht und Personalmanagement

Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender

Anlage 1 - Anlage A1 zum TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe - Änderung 1
(in Euro)

Laufzeit: 01.01.2014 - 31.12.2014

Entgelttabelle Damp / HELIOS Reha (40 Std. Woche) in Euro	Berufsjahre											
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr
Arztgruppe												
Arzt	4.073,88	4.177,92	4.335,00	4.648,14	4.804,20	4.996,98	4.996,98	4.996,98	4.996,98	4.996,98	4.996,98	4.996,98
Facharzt	5.254,02	5.306,04	5.377,44	5.692,62	5.848,68	5.866,02	6.162,84	6.300,54	6.300,54	6.300,54	6.625,92	6.625,92
Oberarzt	6.705,48	6.705,48	6.747,30	AT								
CA-Vertreter	7.604,10	AT										

Laufzeit: 01.01.2015 - 31.12.2015

Entgelttabelle Damp / HELIOS Reha (40 Std. Woche) in Euro	Berufsjahre											
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr
Arztgruppe												
Arzt	4.155,36	4.261,48	4.421,70	4.741,10	4.900,28	5.096,92	5.096,92	5.096,92	5.096,92	5.096,92	5.096,92	5.096,92
Facharzt	5.359,10	5.412,16	5.484,99	5.806,47	5.965,65	5.983,34	6.286,10	6.426,55	6.426,55	6.426,55	6.758,44	6.758,44
Oberarzt	6.839,59	6.839,59	6.882,25	AT								
CA-Vertreter	7.756,18	AT										

Laufzeit: 01.01.2016 - 31.12.2016

Entgelttabelle Damp / HELIOS Reha (40 Std. Woche) in Euro	Berufsjahre											
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr
Arztgruppe												
Arzt	4.238,47	4.346,71	4.510,13	4.835,92	4.998,29	5.198,86	5.198,86	5.198,86	5.198,86	5.198,86	5.198,86	5.198,86
Facharzt	5.466,28	5.520,40	5.594,69	5.922,60	6.084,96	6.103,01	6.411,82	6.555,08	6.555,08	6.555,08	6.893,61	6.893,61
Oberarzt	6.976,38	6.976,38	7.019,90	AT								
CA-Vertreter	7.911,30	AT										

Laufzeit: 01.01.2014 - 31.12.2014

Entgelttabelle Damp Psychologen (40 Std. Woche) in Euro	Berufsjahre				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Berufsgruppe					
P I/ Diplom-Psychologe	3.653,64	3.855,60	4.007,58	4.261,56	4.566,54
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	13. Jahr
P II/ Psychologischer Psychotherapeut	4.819,50	5.225,46	5.580,42	5.795,64	5.945,58

Laufzeit: 01.01.2015 - 31.12.2015

Entgelttabelle Damp Psychologen (40 Std. Woche) in Euro	Berufsjahre				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Berufsgruppe					
P I/ Diplom-Psychologe	3.726,71	3.932,71	4.087,73	4.346,79	4.657,87
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	13. Jahr
P II/ Psychologischer Psychotherapeut	4.915,89	5.329,97	5.692,03	5.911,55	6.064,49

Laufzeit: 01.01.2016 - 31.12.2016

Entgelttabelle Damp Psychologen (40 Std. Woche) in Euro	Berufsjahre				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Berufsgruppe					
P I/ Diplom-Psychologe	3.801,24	4.011,36	4.169,48	4.433,73	4.751,03
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	13. Jahr
P II/ Psychologischer Psychotherapeut	5.014,21	5.436,57	5.805,87	6.029,78	6.185,78